

Fachbeitrag Artenschutz

mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)

Flurneuordnungsverfahren
„4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker)“

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
FD Flurneuordnung und Landentwicklung
Bearbeiterin: Nadine Mildner, Landespflegerin

Stand: 26.09.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einführung | 1 |
| Lage des Verfahrens | 1 |
| Methodik und Ergebnisse der Abgrenzung potentieller Lebensstätten sowie Bestandserfassung | 1 |
| Feldlerche | 1 |
| Zauneidechse | 2 |
| Tagfalter | 2 |
| Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung | 2 |
| Projektspezifische Wirkungen | 2 |
| Kurzfristige (baubedingte) Auswirkungen | 3 |
| Langfristige (anlage- und betriebsbedingte) Auswirkungen | 3 |
| Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen | 3 |
| Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung | 3 |
| CEF-Maßnahmen | 5 |
| Risikomanagement- Umweltbaubegleitung (UBB) | 5 |
| Konfliktanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG | 6 |
| Feldlerche | 6 |
| Zauneidechse | 10 |
| Tagfalter | 14 |
| Zusammenfassung | 18 |
| Literatur | 19 |

Einführung

Im Zuge des Flurneuerungsverfahrens „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker)“ soll ein 660 m langer, bestehender Asphaltweg von etwa 2,90 m auf 3,50 m (zzgl. je 0,5 m Bankette) verbreitert werden. Um Konflikte des geplanten Verfahrens mit dem deutschen und europäischen Artenschutzrecht zu beurteilen, ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) notwendig.

Hierbei wurden die Grünlandbestände, die sich im Eingriffsbereich befinden, auf existenzielle Habitatstrukturen für Falterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf Futterpflanzen des Großen Feuerfalters untersucht. Die entsprechend notwendigen Untersuchungen wurden von der zuständigen Landespflegerin im April und Juli 2022 durchgeführt.

Für die Feldlerche und die Zauneidechse wurde auf eine Kartierung verzichtet, da in die potentiellen Lebensstätten nur randlich in geringfügigem Umfang eingegriffen wird. In diesen Fällen erfolgt die Abhandlung der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung.

Als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dienen neben den Untersuchungsergebnissen und der Wege- und Gewässerkarte auch die Ökologische Voruntersuchung (ÖV). Hierbei werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und möglicherweise betroffene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG in Bezug auf die oben erwähnten Arten dargestellt und geprüft. Zudem beinhaltet die Prüfung Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.

Lage des Verfahrens

Das Verfahrensgebiet befindet sich westlich von Limbach-Wagenschwend. Der Asphaltweg verbindet dabei den westlichen Ortsrand mit dem örtlichen Sportplatz. Angrenzend an den geplanten Weg befinden sich beidseitig landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auffallend war hierbei, dass mehrere Äcker zur Bodenverbesserung (Gründüngung) mit Blühmischungen (u.a. Phacelia, Wicken, Kornblumen) angesät wurden. Im westlichen sowie im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich als Grünland bewirtschaftete Flächen, diese z.T. dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiesen“ zugeordnet sind. Im Südwesten gibt es eine Christbaumkultur.

Methodik und Ergebnisse der Abgrenzung potentieller Lebensstätten sowie Bestandserfassung

Feldlerche

Beidseitig des geplanten Weges dominiert die landwirtschaftliche Nutzung. Hierbei werden die Flächen hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Einzelne Bereiche sind Grünland. Das Gebiet ist relativ kleinparzelliert und hat eine verhältnismäßig hohe Dichte an Randlinien. Somit ist das Verfahrensgebiet gut als Lebensstätte für Feldlerchen geeignet. Allerdings sind die Distanzen zu den umgebenen Vertikalkulissen relativ gering und es sind wenige Grünwege vorhanden. Dies minimiert die Funktion als Lebens- und Fortpflanzungsstätte.

Zauneidechse

Im Bereich der Streuobstwiesen befinden sich einige Holzstapel im Wirkungsbereich des Eingriffes. Obwohl das Holz relativ frisch ist, könnten diese als Lebensstätte der Zauneidechse dienen. Die Böschung auf der gegenüberliegenden Wegeseite ist nordexponiert und somit einer geringen Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Insgesamt ist die Böschung strukturarm und dicht bewachsen. Auch essenzielle Habitatstrukturen, die auf eine Eignung als Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- oder Überwinterungshabitat hinweisen, sind im Böschungsbereich nicht vorhanden.

Tagfalter

Am 27.04.2022 wurden die Biotoptypen entlang des geplanten Weges aufgenommen. Dabei wurden die vorhandenen Grünlandbestände zusätzlich in einem Streifen von 5m Breite auf relevanten Futterpflanzen des Großen Feuerfalters (Ampfer-Arten) untersucht. Die angrenzenden Flächen konnten verschiedenen Biotoptypen zugeordnet werden (Abb. 1).

Bei der Übersichtsbegehung im April wurde in den angrenzenden Grünlandbeständen Ampfer nachgewiesen. Für eine genauere Bestimmung der Arten wurden die Grünlandflächen am 06.07.2022 erneut untersucht. Dabei konnten Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) nachgewiesen werden. Da das Grünland frisch gemäht war, kann ein Vorkommen weiterer Ampfer-Arten nicht ausgeschlossen werden. Somit kann ein Vorkommen des Großen Feuerfalters nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die laut ÖV potentiell in dem Gebiet vorkommen könnten, wurden weder geeignete Habitate noch die entsprechenden Futterpflanzen gefunden.



Abb. 1: Biotoptypen entlang vom geplanten Weg. Die rot schraffierten Flächen stellen FFH-Mähwiesen dar

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektspezifische Wirkungen

Als projektspezifische Wirkung von dem Vorhaben werden Effekte, die zur Störung oder Beeinträchtigung europarechtlich geschützten Arten führen können, verstanden. Dabei werden

keine bereits vorhandenen Beeinträchtigungen, sondern nur die, die durch das konkrete Vorhaben und die damit einhergehenden Veränderungen des Eingriffsbereichs entstehen, berücksichtigt. Somit wird in diesem Verfahren die Wirkung der Verbreiterung des bestehenden 660 m langen Asphaltweges auf europarechtlich geschützte Arten betrachtet.

Im folgenden Abschnitt werden die Wirkfaktoren des geplanten Flurneuordnungsverfahrens dargestellt. Hierbei wird zwischen kurzfristigen (baubedingte) und langfristigen (anlage- und betriebsbedingte) Auswirkungen unterschieden.

Kurzfristige (baubedingte) Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Durch den Bau kommt es zu einem temporären Flächen- und somit Lebensraumverlust, da für das Freimachen des Baufeldes und die Baustelleneinrichtung Flächen benötigt werden.

Lärmemission, optische Störung

Tiere können durch den Einsatz der Baufahrzeuge und die Anwesenheit von Menschen und den dadurch verursachten Lärmemissionen sowie optischen Wirkfaktoren gestört werden. Durch eventuelle Flucht- und Meidereaktionen kann es zu einem Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten kommen.

Tötung, Verletzung von Tieren

Während dem Bau kann es durch die Baumaschinen und die Baufeldfreimachung (s. Flächeninanspruchnahme) zur Verletzung und Tötung von bodenbewohnenden Vogelarten, deren Jungvögel und Gelege sowie von Zauneidechsen kommen. Auch Tagfalter sowie deren Raupen und Eier können durch den Bau getötet oder verletzt werden.

Langfristige (anlage- und betriebsbedingte) Auswirkungen

Verlust von Flächen, sowie Flächen- und Nutzungsänderung

Durch die Verbreiterung des Weges kommt es zu einem dauerhaften Flächenverlust. Dadurch gehen z.T. Grünlandbestände (u.a. Magere Flachlandmähwiesen) verloren, die als Habitat für Insekten dienen können, verloren. Allerdings weisen diese Flächen zum größten Teil keinen hochwertigen Pflanzenbestand auf, da sie direkt an den vorhandenen Weg angrenzen und durch Ausweichverkehr bereits beeinträchtigt sind.

Barrierewirkung

Die kleinräumigen Barrierewirkungen für flugunfähige Tiere (Schnecken, Laufkäfer, ...), die durch den bestehenden Asphaltweg bereits existieren, werden durch die Verbreiterung verstärkt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden und zu vermindern:

Tab. 4: Auflistung der Vermeidungsmaßnahmen

| Nr. | Vermeidungsmaßnahme | Zielart(en) | Beschreibung |
|-----|--|--------------|--|
| V1 | Absuchen auf Bodennester vor Beginn der wegebaulichen Maßnahme, Überprüfung auf revieranzeigendes Verhalten / Brutverdacht der Feldlerche im Wirkungsbereich des Vorhabens | Feldlerche | <p>Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Gelegen, die sich im Bau-feld befinden, auszuschließen, wird das Bau-feld vor Beginn der Baumaß-nahme abgesucht.</p> <p>Um eine Brutaufgabe durch den Baulärm zu verhindern, wird ein etwa 150 m breiter Bereich (Puffer) beidseitig vom geplanten Weg fest-gelegt. In diesem Bereich könnte es baubedingt (Lärm) zu einer Brutauf-gabe kommen. Auch dieser Bereich wird vor Beginn der Baumaßnahme abgesucht.</p> <p>Wenn Nester bodenbrütender Vo-gelarten gefunden werden, muss das weitere Vorgehen (Schutz vor Be-schädigung, Durchführung des Baus außerhalb der Brutzeit) mit der zu-ständigen unteren Naturschutzbe-hörde abgestimmt werden.</p> |
| V2 | Baustelleneinrichtung und Materiallagerung auf Ackerflächen | Zauneidechse | <p>Um artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände zu vermeiden, sind die Flächen der Baustelleneinrichtung und Materiallagerung prinzipiell auf Ackerflächen einzurichten. Dabei ist zu beachten, dass sich die Flächen in unmittelbarer Nähe zu bereits vor-handenen vertikalen Strukturen be-finden, damit diese keine Störkulisse für die Feldlerche darstellen.</p> |
| V3 | Vergrämung sowie Frei-machen des Bau-feldes von Zauneidechsen | Zauneidechse | <p>Um ein Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden ist der Bewuchs im Bau-feld (Böschungsbereich sowie die ersten 15 m der Streuobstwiese) ab Frühjahr (Anfang März) kurz zu halten und das Schnitt-gut abzuräumen um dadurch den Bereich unattraktiv für Reptilien zu gestalten. Die Mahd erfolgt mit schonendem Gerät (z.B. Balkenmä-her) bei einer Schnitthöhe von min-destens 10-15 cm. Die Mäharbeiten werden möglichst früh morgens (vor</p> |

| | | | |
|----|--|--------------------|--|
| | | | 7 Uhr) und/oder bei kalter Witterung (unter 10°C) durchgeführt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Reptilien kann somit hinreichend ausgeschlossen werden und durch eine Umweltbaubegleitung kontinuierlich gesichert werden. Diese prüft die regelmäßige Mahd der Fläche und begleitet die Bauarbeiten. Ggf. vorhandene wertgebende Strukturen, wie Totholz oder Steine werden vorab von der betroffenen Fläche entfernt. |
| V4 | Vergrämung vom Großen Feuerfalter durch Kurzhalten des Bewuchses | Großer Feuerfalter | Um ein Verletzung oder Tötung vom Großen Feuerfalter zu vermeiden ist der Bewuchs im Baufeld (Böschungsbereich sowie die ersten 15 Meter der entlang vom Weg vorhandenen Grünlandbestände) zwischen Ende Mai und September zu mähen und kurzzuhalten. |

CEF-Maßnahmen

Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebens- und Fortpflanzungsstätten von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Demnach sind keine CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality measures“) notwendig.

Risikomanagement- Umweltbaubegleitung (UBB)

Für alle Arten ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) während der Baumaßnahme durchzuführen. Die Aufgabe ist die detaillierte Absprache der Maßnahmen mit allen beteiligten Parteien, das Einbringen des notwendigen artenschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Fachwissens und die Beratung und Umsetzung vor Ort. Insbesondere ist hierbei darauf zu achten, dass die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Konfliktanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Feldlerche

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens 4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker) soll ein bereits etwa 660m langer, bestehender Asphaltweg von 2,90 m auf eine Breite von 3,50m (zzgl. je 0,5m Bankette) ausgebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Flurneuordnungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis; Entwurf Wege- und Gewässerkarte (Stand 02.03.2022)
- Flurneuordnungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis; Maßnahmenübersicht (Stand 02.03.2022)
- Flurneuordnungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis; Ökologische Voruntersuchung (ÖV) (Stand Juli 2021)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|---|---|
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt als Charakterart der offenen Feldflur offene Kulturlandschaften in allen Höhenlagen. Sie kommt dabei bevorzugt auf Weiden, Brachen, Mager- und Fettwiesen sowie in Ackergebieten vor. Zu Wäldern und Siedlungen wird meistens ein Abstand zu ca. 150-200 m gehalten.

Als Bodenbrüter wird das Nest in einer Bodenmulde, die sich meist in niedriger Krautvegetation (Vegetationshöhe: 15-20 cm) oder in lückiger Grasvegetation befindet, angelegt. Die Reviere werden meist im Februar oder März besetzt. Dabei ist die Größe der Brutreviere abhängig von der Eignung des Habitats und variiert zwischen 0,25 und 5 ha. Zwischen April und Mai findet die Eiablage der Erstbrut statt. Im Juni erfolgt die Eiablage der Zweitbrut. Von Juli bis Anfang August werden die spätesten Bruten begonnen.

Ab August ziehen die Kurzstrecken- und Teilzieher Richtung Südwest-, West- und Südeuropa. Ein kleiner Teil überwintert auch in Baden-Württemberg.

Insgesamt wird der Bestand in Deutschland auf ca. 1,3- 2,0 Millionen (GRÜNEBERG et al. 2015) und in Baden-Württemberg auf ca. 85.000 bis 100.000 Brutpaare (BAUER et al. 2016) geschätzt.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Das Verfahrensgebiet befindet sich zum Teil im Offenland. Das heißt einige Bereiche sind >200m von Waldrändern oder größeren Siedlungen entfernt und somit eignet sich das Gebiet in diesen Bereichen als Lebensraum für die Feldlerche.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



Bereich der potentiellen Fortpflanzungsstätten der Feldlerche

Auf Grund der vorhandenen vertikalen Strukturen ist nur ein Teilbereich des Verfahrensgebiets als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche geeignet (rot schraffiert dargestellt). Der umliegende Bereich ist zudem als Nahrungsstätte geeignet. Insgesamt ist das Gebiet durch die ackerbauliche Nutzung und die kleinteilige Bewirtschaftung eine vergleichsweise gute Lebensstätte für die Feldlerche, dessen Qualität auf Grund der vorhanden Vertikalstrukturen und der geringen Anzahl an Grünwegen minimiert wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Da keine Kartierungen durchgeführt wurden, ist keine Darstellung möglich.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Durch die Bautätigkeit kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Neststandorten der Feldlerche kommen. Der Eingriff erfolgt jedoch nur randlich und in einem geringen Umfang in das Umfeld von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Neststandort der Feldlerche unmittelbar am bestehenden Wegrand kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Eingriffsbereich ist aufgrund der geringen Habitatqualität nicht essentiell. Zudem sind im Umfeld Habitate mit ausreichender Qualität vorhanden, um den geringfügigen Eingriff zu kompensieren. Zudem werden die Nahrungshabitate nur temporär beeinträchtigt, da sich ein entsprechender Randstreifen wieder neu ausbildet.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch den geplanten Ausbau des Weges kommt es zu temporären Störwirkungen, welche die Nutzbarkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschränken können. Eine dauerhafte, anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Eingriffs-Ausgleichsregelung wurde korrekt abgearbeitet. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden ausgeglichen oder ersetzt. Die detaillierte Planung kann dem landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt lediglich in geringfügigem Umfang randlich. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt hiervon unberührt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Es sind keine CEF- Maßnahmen erforderlich.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2. Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche stattfinden, kann eine baubedingte Tötung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen nicht ausgeschlossen werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

s. 4.2.a)

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V1: Absuchen auf Bodennester vor Beginn der wegebaulichen Maßnahme

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Für baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kann eine erhebliche Störung im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Durch den Baulärm kann eine Brutaufgabe im Umfeld der geplanten Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Deswegen wird ein Bereich um den geplanten Weg (150 m) festgelegt, der vor Baubeginn auf ein Brutgeschehen abgesucht wird.

V1: Absuchen auf Bodennester vor Beginn der wegebaulichen Maßnahme

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Zauneidechse

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Im Zuge des Flurneuerungsverfahrens 4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker) soll ein bereits etwa 660 m langer, bestehender Asphaltweg von 2,90 m auf eine Breite von 3,50m (zzgl. je 0,5m Bankette) ausgebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Flurneuerungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis; Entwurf Wege- und Gewässerkarte (Stand 02.03.2022)
- Flurneuerungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis: Maßnahmenübersicht (Stand 02.03.2022)
- Flurneuerungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis; Ökologische Voruntersuchung (ÖV) (Stand Juli 2021)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|---|---|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als Kulturfollower besiedelt die Zauneidechse durch extensive Beweidung oder Mahd entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Bahntrassen, Steinbrüchen, Weg- und Waldrändern und in Rebgebieten zu finden. Die Art bevorzugt besonnte Böschungen mit Hangneigung. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein.

Durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Totholz oder Steinen decken Zauneidechsen ihren Wärmebedarf. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv. Ihre Ernährung besteht hauptsächlich aus Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni. Etwa zwei Wochen nach der Paarung findet die Eiablage statt. Dabei werden vegetationsarme, besonnte Stellen mit lockerem Substrat als Eiablageplatz genutzt. Hierbei gräbt das Weibchen eine Grube in den Boden und legt zwischen fünf und 14 Eier ab. Unter günstigen Bedingungen wird ein zweites Gelege produziert. Nach vier bis zehn Wochen schlüpfen die Jungtiere, je nach vorherrschenden Temperaturen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden sie geschlechtsreif.

Quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758> (aufgerufen am 21.04.2022)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im östlichen Bereich des Verfahrensgebietes befinden sich Bereiche (Streuobst-Wiese mit Holzstapeln sowie angrenzender Böschungsbereich) in denen ein Vorkommen der Zauneidechse potentiell möglich erscheint.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



Bereich der potentiellen Lebensstätten der Zauneidechse

Die Holzstapel im Bereich der Streuobstwiese sind als Lebensstätte für die Zauneidechse gut geeignet, da sie als Sonnenstätte dienen und ausreichend Versteckmöglichkeiten bieten. Die gegenüberliegende Böschung hat jedoch nur eine geringe Habitateignung, da sie nordexponiert und dicht bewachsen ist. In den umliegenden Bereichen (Acker, Grünland) sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

3.4 Kartografische Darstellung

Da keine Kartierungen durchgeführt wurden, ist keine Darstellung möglich.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
(bau-, anlage- und betriebsbedingt)

(bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Durch die Verbreiterung der Straße wird geringfügig in potentielle Habitate der Zauneidechse eingegriffen. Somit ist eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zu erwarten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Verbreiterung des Weges führt nur zu einer temporären Zerstörung der Habitate.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s. 4.1b)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V2: Baustelleneinrichtung und Materiallagerung auf Ackerflächen

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wurde korrekt abgearbeitet. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden ausgeglichen oder ersetzt. Die detaillierte Planung kann dem landschaftspflegerischem Begleitplan entnommen werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Die Böschung weist eine sehr geringe Habitateignung auf. Die als Lebensstätte geeigneten Holzstapel werden aus dem Eingriffsbereich entfernt und im hinteren Bereich der Streuobstwiese abgelagert (V3). Die ökologische Funktion geht somit nicht verloren.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Auf Grund der nur temporären Beeinträchtigung der Lebensstätten sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die Baumaßnahmen im Bereich der Zauneidechsen-Habitate können sich dort aufhaltende Tiere verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

s. 4.2.a)

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V2: Baustelleneinrichtung und Materiallagerung auf Ackerflächen

V3: Vergrämung sowie Freimachen des Baufeldes von Zauneidechsen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Für baubedingte Störungen während sensibler Zeiten (insbesondere Fortpflanzungszeit und Überwinterung) kann eine erhebliche Störung im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V2: Baustelleneinrichtung und Materiallagerung auf Ackerflächen

V3: Vergrämung sowie Freimachen des Baufeldes von Zauneidechsen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Tagfalter

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Im Zuge des Flurneuerordnungsverfahrens 4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker) soll ein bereits etwa 660 m langer, bestehender Asphaltweg von 2,90 m auf eine Breite von 3,50m (zzgl. je 0,5m Bankette) ausgebaut werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Flurneuerordnungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis; Entwurf Wege- und Gewässerkarte (Stand 02.03.2022)
- Flurneuerordnungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis: Maßnahmenübersicht (Stand 02.03.2022)

Flurneuerordnungsverfahren „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker), Neckar-Odenwald-Kreis; Ökologische Voruntersuchung (ÖV) (Stand Juli 2021)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|--------------------|-------------------------|---|---|
| Großer Feuerfalter | <i>Lycaena dispar</i> | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Große Feuerfalter besiedelt im Südwesten Deutschlands eine Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes. Als Lebensraum dienen frische bis feuchte Wirtschaftswiesen und deren Brachen, frische bis feuchte, nicht zu stark genutzte (Mäh-)Weiden und deren Brachen, frische, ausdauernde Ruderalfluren, Weg- und Ackerränder, Ackerbrachen sowie untergeordnete Seggenbestände und Röhrichte. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten, u.a. Riesen-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

In der Regel tritt die Art in zwei Generationen im Jahr auf. Dabei ist die spätere deutlich individuenreicher. Je nach klimatischen Bedingungen kann es zur Ausbildung einer dritten Generation kommen. Die Eier werden auf der Blattoberseite der Raupenfutterpflanze abgelegt. Nach einer Woche schlüpfen die Raupen. Die letzte Generation überwintert in eingerollten Blättern der Futterpflanze.

Quellen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/275838/lyc_dis.pdf/650af100-b827-4d46-a6af-0a1d136e20c3 aufgerufen am 20.07.2022
<https://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar> aufgerufen am 20.07.2022

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Verfahrensgebiet kommt Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) vor. Zudem kann ein Vorkommen von weiteren als Futterpflanze geeigneten Ampfer-Arten nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population



Ein Vorkommen von geeigneten Futterpflanzen in den Grünlandbeständen innerhalb und angrenzend an das Verfahrensgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Demnach sollten diese Flächen als potentielle Lebensstätte für den Großen Feuerfalter geeignet sein.

Bereich der potentiellen Lebensstätten des Großen Feuerfalters

3.4 Kartografische Darstellung

Da keine Kartierungen durchgeführt wurden, ist keine Darstellung möglich.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch die Baumaßnahmen können Lebensstätten des Großen Feuerfalters zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Im Umfeld befinden sich ausreichend Ausweichmöglichkeiten, so dass die Funktionsfähigkeit dieses Bereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe 4.1.c)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V4: Vergrämung vom Großen Feuerfalter durch Kurzhalten des Bewuchses

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Eingriffs-Ausgleichsregelung wurde korrekt abgearbeitet. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung werden ausgeglichen oder ersetzt. Die detaillierte Planung kann dem landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt lediglich im geringfügigem Umfang. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt hiervon unberührt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
Durch die Beschädigung oder Zerstörung von Futterpflanzen im Rahmen der Baumaßnahme können Raupen verletzt oder getötet werden.
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V4: Vergrämung vom Großen Feuerfalter durch Kurzhalten des Bewuchses

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein
Der Große Feuerfalter ist gering störungsempfindlich. Eine erhebliche Störung im Sinne des §44 Abs.1 Nr. 2 BNatschG kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

6. Fazit

- 6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**
- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Zusammenfassung

In Limbach-Wagenschwend soll im Rahmen des geplanten Flurneuordnungsverfahrens „4963 Limbach-Wagenschwend (Multiweg Triebäcker) ein bestehender Asphaltweg ausgebaut werden. Hierbei soll der bestehende Weg von etwa 2,90m auf 3,50m verbreitert werden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Habitatpotential der angrenzenden Grünlandbestände für potentiell vorkommende Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Diese können als Habitat für den Großen Feuerfalter geeignet sein, da ein Vorkommen geeigneter Futterpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Feldlerche und die Zauneidechse erfolgte die Abhandlung der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG auf Grund der geringfügigen, teils nur randlichen Betroffenheit potentieller Lebensstätten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung.

Sofern geeignete Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, werden durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen umfassen das Absuchen des Baufeldes auf Bodennester, die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung auf Ackerflächen sowie die Vegrämung von Zauneidechsen und Tagfaltern. Eine Umweltbaubegleitung (UBB) ist für alle Arten notwendig.

Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*.

LANA BUND/LÄNDERGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA „Arten- und Biotopschutz“, Sitzung vom 14.&15.05.2009

SÜDBECK, P., ANDREZKE, K., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*.